

unternehmer nrw

Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.

Stellungnahme

im Rahmen der Verbändeanhörung zu einem

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen

(Entwurf vom 20./21.06.2011)

20.07.2011

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

I. Einleitung:

Die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens bekennt sich zur Aufgabe des Klimaschutzes. Dieser Aufgabe stellt sie sich durch immer effizientere Produktionsmethoden sowie industriell gefertigte Produkte, die mit ihren Eigenschaften den Auswirkungen des Klimawandels entgegenwirken.

Der Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen begegnet in der vorliegenden Form allerdings durchgreifenden Bedenken, weil die Grundkonzeption aus unserer Sicht in zentralen Punkten nicht tauglich ist, um sinnvolle Klimaschutzmaßnahmen auf Landesebene zu befördern, sondern vor allem für Rechtsunsicherheit sorgt. Bezüglich unserer erheblichen rechtlichen Bedenken verweisen wir auf das beiliegende Rechtsgutachten von Prof. Dr. Martin Beckmann.

Die Bedenken der Wirtschaft gelten unter anderem folgenden Punkten:

- Mit dem Entwurf vom 20./21.06.2011 wird das Konzept verbindlicher Klimaschutzziele weiter verfolgt (Verpflichtung zur Reduktion von Treibhausgasen von 25 % bis 2020 und mindestens 80 % bis 2050, § 3 Abs. 1), was sich auch im Wortlaut des § 1 niederschlägt. Etwa 60 % der Treibhausgase in Nordrhein-Westfalen stammen aus Anlagen, die dem europäischen Emissionshandelssystem unterliegen. Da dieses System unabhängig von den Klimaschutzzielen der Landesregierung feste Minderungspfade vorgibt, würden zusätzliche Emissionsminderungen in Nordrhein-Westfalen zu zusätzlichen Emissionsfreiräumen in anderen Regionen führen. Da das Emissionscap in Europa gleich bleibt, würde die NRW-Volkswirtschaft also diese Freiräume bezahlen, ohne dass damit dem Klimaschutz insgesamt gedient wäre. Entsprechende – auch mittelbare – Vorgaben für emissionshandelspflichtige Anlagen sind rechtswidrig, weil sie in einschlägiges Bundesrecht (Bundes-Immissionsschutzrecht, TEHG) eingreifen. Die Ziele des § 3 Abs. 1 können daher nur eine politische Ausrichtung darstellen, was im Gesetz ausreichend dargestellt werden muss.
- Die unbeschränkte Vorrangregelung für klimaschutzfördernde Maßnahmen (§ 3 Abs. 2) verstößt gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot und das Bestimmtheitsprinzip des Grundgesetzes, weil dieser Teil der Klimaziele öffentliche Stellen – und damit mittelbar die von deren Tätigkeit Betroffene – bindet. Das betrifft vor allem die Regelungskreise der Raumordnung und Bauleitplanung, aber auch den weiteren Tätigkeitsbereich der öffentlichen Stellen.
- Die Verpflichtung öffentlicher Stellen und der Kommunen, ihre Planung an den Klimazielen auszurichten, begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken und sollte daher gestrichen werden.
- Grundsätzlich sollte ein erster Klimaschutzplan (der allerdings eher ein politisches Programm darstellen sollte) **im Vorfeld** eines Klimaschutzgesetzes entwickelt werden, damit für die Betroffenen erkennbar wird, welche Regelungsinhalte überhaupt damit verbunden sind. Die zeitliche Trennung zwischen einem Klimaschutzgesetz und einem deutlich später folgenden Klimaschutzplan führt dazu, dass für einen längeren Zeitraum erhebliche Rechtsunsicherheit eintreten wird, da die Klimaschutzziele nach § 4 Abs. 3 bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes und vor Inkrafttreten des Klimaschutzplanes bei laufenden und neuen Regionalplanverfahren Geltung beanspruchen sollen. Rechts- und Planungsunsicherheit ist aber weder im Interesse der Behörden noch der Industrie. Zudem besteht schon im Hinblick auf die Regelungen des Klimaschutzgesetzes die Gefahr, dass

Regelungen ohne konkrete Vorstellungen von deren Umsetzung getroffen werden. Es muss aber schon mit Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes klar sein, welche Sektoren durch welche Regelungen betroffen sein können, damit keine Investitionsgefährdungen – auch für laufende oder beantragte Genehmigungsverfahren - eintreten.

- Darüber hinaus vermisst die Industrie eine Bewertung der langfristigen Auswirkungen auf die Industrie anhand einer ausreichend konkreten Folgenabschätzung. Es ist zudem dringend geboten, bei der entsprechenden Beauftragung einschlägiger wissenschaftlicher Institute frühzeitig die Wirtschaft einzubeziehen, um sachdienlich die notwendige Ermittlungstiefe bestimmen zu können.
- Insofern müssen schlichte Grundfragen beantwortet sein, ohne die es keine sichere Landesplanung gibt:
 - Wie sollen die Klimaschutzziele, vor allem die Emissionsminderungsvorgaben, auf die Landesplanung heruntergebrochen werden? Führen weniger ambitionierte Ziele in einer Region (etwa aufgrund starker industrieller Tätigkeit von Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen) automatisch zu höheren Zielen in anderen Teilregionen?
 - Gelten die Klimaschutzziele landesweit oder für jeden Regionalplan oder sogar für jedes Vorhaben, für das ein vorhabenbezogener Regionalplan erstellt wird?
 - Inwiefern sollen Anlagen vom Geltungsbereich des Gesetzes und folgend von einem Klimaschutzplan umfasst/ betroffen sein, die dem europäischen Emissionshandel unterliegen?
 - Dürfen diese im Rahmen der ihnen zugeteilten bzw. der von ihnen erworbenen Emissionsrechte Treibhausgase emittieren bzw. die Emissionen ausweiten, soweit die Produktion ausgeweitet wird?
 - Welche Grundvoraussetzungen muss ein Klimaschutzplan einhalten, um die Klimaschutzziele zu erreichen? Müssen die Maßnahmen aus heutiger Sicht die Erreichung der Klimaziele gewährleisten?
 - Welche Voraussetzungen sind an Klimaschutzkonzepte im Sinne des § 5 zu stellen, um als rechtssicherer Teil von Verwaltungsentscheidungen/-abwägungen zu gelten?

- Welche zusätzlichen Regelungsgehalte/Bindungswirkungen sind mit den gesetzlichen Regelungen beabsichtigt im Vergleich zu den bereits jetzt in der Raumordnung und Bauleitplanung bestehenden Möglichkeiten, Klimaschutzfördernde Maßnahmen zu unterstützen?
- § 6 Abs. 3 des Gesetzes sieht vor,
 - „...die Wirkungsbeiträge und die Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union auf Nordrhein-Westfalen einzubeziehen und darzustellen. Ferner sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen von Produktionsverlagerungen nach und aus Nordrhein-Westfalen bei der Berechnung der Gesamtemissionen in geeigneter Weise zu berücksichtigen.“*
 - In welchen konkreten Fällen soll die Regelung des § 6 Abs. 3 zur Anwendung kommen?
 - Wie ist diese Regelung konkret anzuwenden?
 - Verlässt die Landesregierung sich hiermit im Rahmen ihrer Rechtssetzung auf eine Regelung, für die nach eigener Aussage noch keinerlei wissenschaftliche Grundlage existiert (siehe hierzu auch Begründung zu § 6)?

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Die Festlegung verbindlicher Klimaschutzziele – vor allem konkreter Emissionsminderungsziele – tritt in unzulässiger Weise in Konkurrenz u. a. zu europäischen Regelungen und Bundesnormen, die entsprechende verbindliche Vorgaben regeln. Daher muss deutlich werden, dass es sich bei den Zielen um **politische** Ziele handelt, deren konkrete Umsetzung weiteren Rechtssetzungsakten überlassen bleiben muss.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Wiederholt wurde in der politischen Diskussion um den Anwendungsbereich des Gesetzes seitens Politik und Verwaltung darauf hingewiesen, dass Anlagen, die dem Emissionshandel unterworfen sind, über den Anwendungsbereich des Ge-

setzes nicht weiter reglementiert werden dürfen. Diese Aussage muss **rechtssicher** konkretisiert werden, indem diese Anlagen von vornherein von dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Damit würde ein wesentlicher Teil der durch die Regelungen entstehenden Rechtsunsicherheit beseitigt.

§ 3 Klimaschutzziele

Abs. 1

Angesichts der beschränkten Landesgesetzgebungskompetenz und den daraus folgenden geringen Regelungsmöglichkeiten für das Land Nordrhein-Westfalen sollte deutlich gemacht werden, dass das Bundesland lediglich einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele erbringen kann. Ansonsten wird der Eindruck erweckt, dass allein mittels des sehr engen Regelungsbereichs des Landesgesetzgebers die Erreichung der NRW-Reduktionsziele gewährleistet werden soll, was schlicht nicht möglich ist.

Abs. 2

Die unbeschränkte Vorrangregelung des Abs. 2 widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsgebot und Bestimmtheitsprinzip des Grundgesetzes. Ein unbeschränkter Vorrang einzelner Belange ist in der Rechtsordnung mit gutem Grund nicht vorgesehen. Daher können klimaschutzfördernde Maßnahmen nur wichtige Belangen neben anderen Belangen darstellen, die im Rahmen von Abwägungsentscheidungen in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander gebracht werden müssen.

§ 4 Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung

Abs. 1, 2

Die Verbindlichkeit des Abs.1 greift wiederum in Bundeskompetenzen ein (Nordrhein-Westfalen hat nicht die Kompetenz, eigene verbindliche Klimaschutzziele festzulegen!). Daher sollten die Absätze 1 und 2 gestrichen werden.

Abs. 3

Abs. 3 gibt zwar abgestuft, aber immer noch verbindlich vor, die Klimaschutzziele mittels Instrumenten der Raumordnung festzuschreiben. Die Reduktionsziele

aber sind keine, die Anspruch an den Raum erheben. Daher können sie nicht mit Instrumenten der Raumordnung umgesetzt werden.

Abs. 5

Die Regelungen des Abs. 5 sind einerseits überflüssig, soweit keine Widersprüche zu den Klimaschutzziele durch neue Gesetze geschaffen werden sollen (Nr.1): Hierfür sind keine expliziten Regelungen notwendig, sondern dies kann das Kabinett jeweils entscheiden. Anders sieht es mit der Regelung Nr. 2 aus, die den Eindruck erweckt, es solle in weitem Umfang in bestehende Regelungen eingegriffen werden, was unter Bestandsschutz- und Rechtssicherheitsgesichtspunkten problematisch ist.

§ 5 Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen

Die weiteren öffentlichen Stellen werden durch die Regelung des § 5 umfangreich zur Erreichung der Klimaschutzziele verpflichtet.

Unter anderem sollen die Kommunen und Träger der Regionalplanung ihre Bauleit- und Regionalplanung zwar nicht direkt an den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes oder -plans ausrichten. Dafür sind sie aber verpflichtet, eigene Klimaschutzkonzepte aufzustellen und diese am Klimaschutzplan auszurichten. Eine Verpflichtung der Kommunen soll dann „nur noch“ aufgrund der eigens erstellten Klimaschutzkonzepte vorliegen. Das aber ist ersichtlich Makulatur, weil die Klimaschutzkonzepte nur einen Zwischenschritt in der Hierarchie „Klimaschutzplan – Klimaschutzkonzept – Bauleitplanung“ darstellen. Es liegt damit im Ergebnis doch eine Verpflichtung zur Ausrichtung an den Klimazielen vor. Diese ist einerseits unbestimmt, weil unklar bleibt, wie etwa die Kommunen in ihrem Bereich konkret zur Umsetzung der Klimaschutzziele beitragen sollen. Zudem sind die Regelungen unvereinbar mit dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht der Kommunen.

Es bestehen damit erhebliche Zweifel, ob v.a. die Verpflichtung der Kommunen, ihre Planung an den Vorgaben des Klimaschutzplans auszurichten, verfassungsgemäß ist. Zudem besteht die Pflicht zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten auch unabhängig vom Vorliegen eines Klimaschutzplans. Insofern wird eine zusätzliche Rechtspflicht nicht nur, aber vor allem in die Raumordnung und Landesplanung eingezogen, deren Umfang und Tragweite noch vollkommen unklar ist. Die Erstellung geeigneter Klimaschutzkonzepte und Beachtung bei Regionalplanung und Bauleitplanung wird aber für diese Pläne Rechtmäßigkeitsvoraussetzung sein – mit allen Konsequenzen bei einer gerichtlichen Überprüfung.

Zudem wäre vollkommen ausreichend, auf entsprechend im Landesentwicklungsplan zu treffende Regelungen zu verweisen. Eine hinzukommende direkte Verpflichtung öffentlicher Stellen, die rechtlich zweifelhaft ist, ist unnötig und schafft in erheblichem Umfang Rechtsunsicherheit.

§ 6 Klimaschutzplan

Der Klimaschutzplan soll weitreichende Bindungswirkung erzielen und die zentralen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele festlegen. Diese Verbindlichkeit ist angesichts bestehender europäischer und bundesrechtlicher Regelungen abzulehnen. Insofern wird auf obige Argumentation verwiesen. § 6 sollte gestrichen werden und durch eine Regelung ersetzt werden, die deutlich den Charakter eines Klimaschutzplans als politisches Programm herausstellt und dessen Umsetzung durch einzelne Rechtsakte, die ein geregelt Verfahren durchlaufen, erfolgt.

III. Alternativen

Grundsätzlich sollte alternativ zu der Konzentration auf die Raumordnung – wie sie im vorliegenden Entwurf stattfindet - ermittelt werden, wo die tatsächlichen Treibhausgasminderungspotentiale in Nordrhein-Westfalen liegen und welchen spezifischen Beitrag Nordrhein-Westfalen hier erbringen kann. Das Instrument der Raumordnung sollte nicht überfrachtet werden. Konkrete anderweitige Regelungen kann ein Klimaschutzgesetz im Hinblick auf bestehende Regelungslücken im vorrangigen nationalen oder EU-Recht vor allem in Bezug auf die im Folgenden angesprochenen Themen beinhalten:

1. Energetische Gebäudesanierung als zentrale Herausforderung im Klimaschutz

Die energetische Sanierung des Gebäudebestands bietet unbestritten große Potenziale bei der Reduktion von Treibhausgasen. Auf diesem Sektor liegen auch mehrere Anknüpfungspunkte für die Bundesländer.

a.) Förderprogramm NRW zur Sanierung des Bestands

So ist grundsätzlich ergänzend zu anderen bestehenden Förderprogrammen insbesondere auch angesichts der Unstetigkeit der Förderung der energetischen Gebäudesanierung auf Bundesebene ein Landesprogramm mit entsprechenden Fördermaßnahmen sinnvoll. Die Erfahrungen der Vergangenheit – zum Beispiel bei der Umsetzung der Konjunkturpakete – zeigen aber, dass die Abstimmung mit der Wirtschaft etwa in der Frage der

maßgeblichen Standards verbesserungswürdig ist. Gefördert werden sollten vorrangig die aktuellsten Standards, soweit Effizienzsteigerungen erzielt werden sollen.

b.) Ausweitung der Beratungsangebote

Auch Förderprogramme können ihre Wirkung nur entfalten, wenn ausreichende Kenntnisse über die Programme und Grunderfordernisse der Sanierung vorliegen. Insofern sollten Beratungsangebote einschließlich entsprechender Anreize hierzu ausgebaut werden. Dabei kann es sinnvoll sein, den Schwerpunkt auf Beratungsangebote vor Ort zu legen.

c.) Verstetigung der Förderung durch Sanierungsfonds

Um eine Verstetigung des Fördervolumens zu erreichen und von der Haushaltslage zu entkoppeln, sollten Fördergelder in einem Sanierungsfonds gesammelt und dort zweckgebunden angelegt werden.

d.) Nutzung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Die Ausrichtung der Landesverwaltung auf eine treibhausgasneutrale Funktionsweise stellt einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Sektor öffentliche Verwaltung dar. Darüber hinaus können in diesem Rahmen Einzelmaßnahmen und Verfahrensweisen erfolgreich demonstriert werden und Nachahmer animieren.

Solche sind u.a.:

Die **Gebäudeautomation**, die die bedarfsorientierte Regelung des Heiz- und des Kühlbetriebs von Gebäuden, die Regelung der Lüftung und des Raumklimas, der Beleuchtung und des Sonnenschutzes umfassen kann und ihre Vorteile vor allem bei Nutzgebäuden entfaltet. Hier sind je nach Investition Amortisationszeiten von weniger als vier Jahren durchaus realistisch. Über die Nutzung im Rahmen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand hinaus sollten entsprechende Gewerke übergreifende Regelungen, Steuerungen und Optimierungen der Energieströme und Funktionen als Leistungsmerkmal in allen Ausschreibungen fixiert werden.

Gleiches gilt für das **Energie-Contracting**, das als energetisches Modernisierungsmodell für größere Gebäude, Gebäudegruppen oder komplexe Lie-

genschaften wie Schulen, Turnhallen, Verwaltungen, Forschungseinrichtungen oder Krankenhäuser entwickelt wurde. Als Dienstleistung „aus einer Hand“ bewertet und analysiert der Contractor im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes Gebäude und technische Anlagen. Auf dieser Grundlage wird in der Folge ein nachhaltiges Modernisierungskonzept entwickelt, umgesetzt und finanziert. Die erforderlichen Investitionen und Dienstleistungen refinanzieren sich dabei aus vertraglich garantierten Einsparungen.

Die öffentliche Hand sollte die Möglichkeit des Energie-Contractings nutzen und im Rahmen des Vergaberechts des Landes soweit als möglich als standardisierte Vergabeform etablieren. Dieses Modell kann ggf. auch weiterentwickelt werden, etwa indem Elemente der Energielieferung, Fassadenmodernisierung (Wärmedämmung) sowie Betreiberaufgaben hinzukommen. Derartige Entwicklungen können durch einen Investitionsschub der öffentlichen Hand mit angeschoben und beschleunigt werden.

In diesem Zusammenhang sollte in NRW auch im Rahmen von ÖPP-Modellen die privatwirtschaftliche Realisierung öffentlicher Bauprojekte (z.B. der Bau von Schulen) mit der Zusammenfassung von Planung, Bau und Betrieb forciert werden. Dies bringt gleichermaßen Mehrwert für Investor und Nutzer und kann deutliche Kostenreduzierungen, eine schnellere Fertigstellung und damit frühere Nutzungsmöglichkeit sowie einen dauerhaften Werterhalt durch vertraglich festgelegte Sanierungsmaßnahmen beinhalten. Gleichzeitig achtet der Betreiber mit Blick auf die Folgekosten auf eine energieeffiziente Bauausführung.

2. Weitere Effizienzpotentiale nutzen

Bei weiteren identifizierten besonderen Effizienzpotentialen in den Bereichen Industrie, Gewerbe und private Haushalte ist zu ermitteln, wie eine Unterstützung des Landes ausgestaltet werden kann. In Frage kommen z. B. die Felder:

- Kraft-Wärme-Kopplung und Nutzung industrieller Abwärme, sofern wirtschaftlich nutzbare Potenziale vorhanden sind und unter wirtschaftlichen Bedingungen erschlossen werden können; von einem Anschluss- und Benutzungszwang ist allerdings abzusehen; denn dies würde dem Prinzip der kostenoptimalen CO₂-Vermeidung zuwiderlaufen

- Verbesserung der Energieeffizienz/Modernisierung bei Gebäudeheizung und -kühlung, aber: Keine Vorgabe der Technik, sondern ggf. Anforderungen an den jährlichen spezifischen Energiebedarf in z.B. kWh/m²
- Nutzung energieeffizienter Beleuchtung (u.a. LED-Technik) bei Infrastrukturen
- Weiterentwicklung von Speichertechnologien

3. Mobilitätsinnovationen weiter voranbringen

Die Mobilität ist ein wesentlicher ökonomischer Faktor in der modernen Gesellschaft und gerade auch in NRW. Sie hat aber zugleich einen hohen Ressourcenverbrauch. Hier sind neben technologischen Maßnahmen auch regionale Maßnahmen in der Verkehrssteuerung möglich und notwendig. So sollten die bereits in der Vergangenheit erfolgten Anstrengungen bei der Förderung der Elektromobilität (u. a. Unterstützung bei Errichtung und Ausbau der Infrastruktur) fortgeführt und optimiert werden. Zugleich gilt es, verstärkt nachhaltig wirksame verkehrspolitische Maßnahmen zu verfolgen, die zugleich der Verbesserung der regionalen Mobilität und dem Klimaschutz dienen können. Dazu zählen etwa verbesserte Angebote im ÖPNV, Förderung innovativer Logistikkonzepte, Verkehrsverstetigung, Mobilitätsmanagement, Ausbau von "Park and Ride".

4. Ausbau der Energieinfrastruktur

Ein Klimaschutzgesetz sollte - etwa in einer Präambel - deutliche Aussagen zur Notwendigkeit von Energieinfrastrukturprojekten wie dem Netzausbau auf allen Ebenen vor allem für Strom und Gas, Windkraftanlagen, Pumpspeichern oder ggf. der CCS-Infrastruktur enthalten.

Konkret sollte das Land Nordrhein-Westfalen zudem einen Bedarfsplan – ähnlich dem Straßenbedarfsplan – erstellen, in dem aufgeführt wird, welche Energieinfrastrukturprojekte (vor allem in Bezug auf den Netzausbau) in welchen zeitlichen Abständen realisiert werden müssen. Eine solche Aufstellung erhöht deutlich die Transparenz in Bezug auf den Bedarf und die Notwendigkeit für den Bau einschlägiger Infrastruktur und kann entscheidend zu einer höheren Akzeptanz derartiger Projekte auch in der Öffentlichkeit beitragen.

5. Nutzung der nordrhein-westfälischen Forschungs- und Hochschullandschaft

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine vielfältige Forschungs- und Hochschullandschaft, in der bereits jetzt - zum Beispiel in einigen Clustern - Verfahren erprobt und verbessert werden, die für den Klimaschutz von zentraler Bedeutung sind, etwa Möglichkeiten der CO₂-Bindung und ggf. sogar Nutzung als Rohstoff oder die Entwicklung von Hochleistungswerkstoffen und Speichertechnologien. An diese Anstrengungen sollte angeknüpft und damit die originären Stärken des Industrie- und Wissenschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen genutzt werden.

IV. Fazit

Es ist erkennbar, dass der Vorentwurf vom 22.02.2011 überarbeitet wurde und einige offensichtlich vor allem rechtlich problematische Punkte (z.B. unmittelbare Vorgabe der Emissionsminderungsziele als Ziele der Raumordnung) durch eine andere Wortwahl nicht mehr direkt aufscheinen. Die Bedenken sind aber nicht ausgeräumt, weil die Grundausrichtung beibehalten wird, etwaige Beschränkungen des Anwendungsbereichs nicht ausreichend dargestellt sind und die zentralen Regelungen in erheblichem Maße unbestimmt sind. Dies ist im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit, aber auch in Bezug auf notwendige Investitionen und Innovationen am Standort Nordrhein-Westfalen nicht hinnehmbar.

Aus Sicht der Wirtschaft besteht daher weiterer dringender Überarbeitungsbedarf an dem Gesetz. Dieser ist notwendig, weil einige Regelungen immer noch rechtlich zweifelhaft sind und immer noch nicht erkennbar ist, welche grundsätzlichen Auswirkungen damit verbunden sind. Damit droht das Gesetz Investitionen in ganz erheblichem Umfang zu gefährden.